

Bundessozialgericht

Az.: 12 RJ 134/69

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet
am 29. Juli 1971

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte,

Reg.-Obersekretär Prozeßbevollmächtigter: ,
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 29. Juli 1971 durch

Senatspräsident

Dr. H a u g
- Vorsitzender -,

Bundesrichterin

G e y s e r ,

Bundesrichter

Dr. Friederichs,

Bundessozialrichterin

S k o w r o n e k und

Bundessozialrichter

M o g k

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 4. Februar 1969
wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin auch die Kosten des
Revisionsverfahrens zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Klägerin Halbwaisenrente aus der Versicherung ihres am 6. April 1962 verstorbenen Großvaters Philipp Z. beanspruchen kann.

Die am 21. Mai 1961 geborene Klägerin ist das nichteheliche Kind der am 13. September 1941 geborenen Tochter des Versicherten, H Z später verehelichte P. Die Vaterschaft des Erzeugers der Klägerin ist erst nach dem Tode des Versicherten festgestellt worden. Die Klägerin wohnte zusammen mit ihrer Mutter bis zum Tode des Versicherten in dessen Haushalt, zu dem außerdem die Ehefrau des Versicherten, eine weitere Tochter und deren nichtehelicher Sohn gehörten. Die Mutter der Klägerin verdiente als Hilfsarbeiterin monatlich 320,-- bis 330,-- DM, wovon sie monatlich 100,-- DM als Kostgeld abgab. Der Versicherte verdiente im Jahre 1961 in 12 Monaten 5.078,83 DM (monatlich etwa 420,-- DM) und im Jahre 1962 in 4 Monaten 707,96 DM (monatlich etwa 175,-- DM) brutto. Von diesem Einkommen wurde der finanzielle Lebensbedarf der Klägerin gedeckt. Die Klägerin wurde tagsüber, während die Mutter in Arbeit stand, von der nicht berufstätigen Ehefrau des Versicherten (Großmutter) betreut. Nach Arbeitsschluß und an den Wochenenden half die Mutter mit. Die Mutter der Klägerin hatte die Erstausrüstung beschafft und beteiligte sich gelegentlich beim Nahrungseinkauf.

Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 24. Januar 1967 den Antrag der Klägerin, ihr Halbwaisenrente zu gewähren, ab, weil die Klägerin weder in den Haushalt des Versicherten aufgenommen noch von diesem überwiegend unterhalten worden sei (§§ 1267, 1262 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung -RVO-; § 2 Abs. 1 Satz 3 des Kindergeldgesetzes -KGG- in der ab 1.10.1957 geltenden Fassung).



- 3 -

- 3 -

Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte verurteilt, der Klägerin die Halbwaisenrente vom 1. April 1962 an zu gewähren (Urteil vom 5. Januar 1968). Die Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) zurückgewiesen. Das LSG hielt zwar den Tatbestand der Aufnahme in den Haushalt - bei gleichzeitiger Zugehörigkeit der leiblichen Mutter des Enkelkinds zum Haushalt der Großeltern - nicht für erfüllt. Der Anspruch sei jedoch deshalb begründet, weil die Klägerin vom Versicherten überwiegend unterhalten worden sei, so daß sie ein Pflegekind des Versicherten gewesen sei. Zwar seien die finanziellen Leistungen des Versicherten gegenüber den Aufwendungen der Kindesmutter nicht mit Sicherheit abzugrenzen, weil es sich nur um einen Zeitraum von 10 1/2 Monaten gehandelt habe und die materiellen Aufwendungen nicht groß gewesen seien, doch müßten dem Versicherten auch die immateriellen Unterhaltsleistungen - die pflegerische Betreuung der Klägerin durch die Großmutter - zugerechnet werden. Es entspreche dem einheitlichen Lebensverhältnis, die von beiden Großeltern erbrachten Leistungen materieller und immaterieller Art im Verhältnis zu dritten Personen einheitlich zu betrachten. Das LSG hat die Revision zugelassen (Urteil vom 4. Februar 1969).

Mit der Revision rügt die Beklagte eine unrichtige Auslegung des § 1262 Abs. 2 Nr. 7 RVO in der bis zum 30. Juni 1964 geltenden Fassung und des § 2 Abs. 1 Satz 3 KGG in der seit November 1957 geltenden Fassung. Unter dem Begriff "Großeltern" i.S. dieser Vorschrift könnten die Großeltern nicht als Gesamtheit, sondern nur der einzelne Großeltern teil verstanden werden, aus dessen Versicherung die Rente zu gewähren ist. Dem Versicherten könnten nur seine eigenen Unterhaltsleistungen zugerechnet werden und nicht auch die Betreuungsleistungen der Großmutter.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Die Beklagte beantragt,
das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts
vom 4. Februar 1969 und das Urteil des Sozial-
gerichts Augsburg vom 5. Januar 1968 aufzuheben
und die Klage gegen den Bescheid der Beklagten
vom 24. Januar 1967 abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,
die Revision der Beklagten zurückzuweisen.

II

Die Revision der Beklagten ist nicht begründet.

Das LSG hat dem Anspruch der Klägerin, ihr die Halbwaisenrente aus der Rentenversicherung ihres Großvaters zu gewähren, deshalb stattgegeben, weil sie vor Eintritt des Versicherungsfalles - Tod des Großvaters am 6. April 1962 - von den Großeltern überwiegend unterhalten worden sei, wobei es von den Vorschriften der §§ 1267 Satz 1, 1262 Abs. 2 Nr. 7 in der seit dem 1. Januar 1957 bis zum 30. Juni 1964 gültigen Fassung und des § 2 Abs. 1 Satz 3 KGG in der seit dem 1. Oktober 1957 bis zum 30. Juni 1964 gültigen Fassung als Anspruchsgrundlage ausgegangen ist. Die Beklagte bekämpft dieses Ergebnis zu Unrecht. Die Auslegung, die den Begriff "Großeltern" als Einheit versteht, entspricht dem Wortsinn als solchem, aber auch dem Sinn und Zweck der hier maßgeblichen Vorschrift des § 2 Abs. 1 Satz 3 KGG. Für die Annahme einer "Gilt-Pflegekindschaft" im Sinne des genannten § 2 Abs. 1 Satz 3 KGG sind in der Tat, wie dies auch das LSG angenommen hat, die Unterhaltsleistungen der "Großeltern" zu berücksichtigen, um festzustellen, ob sie den überwiegenden Unterhalt des Kindes bestritten haben. Es sind also die Unterhaltsleistungen beider Großelternteile zusammen zu sehen. Entgegen



- 5 -

- 5 -

der Auffassung der Revision bedarf es daher keiner abgrenzenden Feststellung dahin, welche Unterhaltsleistung von dem einen oder anderen Großelternteil, insbesondere dem Versicherten, stammt.

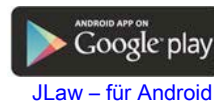
Die von der Revision gegen dieses Ergebnis und seine Begründung vorgebrachten Einwendungen greifen nicht durch. Es ist zwar zutreffend, daß das Gesetz durch § 36 Nrn. 2 und 3 des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) (BGBl 1964 I S. 265) neu gefaßt worden ist, und zwar § 1262 Abs. 2 Nr. 7 RVO im Hinblick auf den Begriff des Pflegekinde (Nr. 2 aaO) und § 1262 Abs. 2 RVO (Nr. 3 aaO) durch Anfügung der Nr. 8 (am 1. Juli 1964 in Kraft getreten - § 47 Satz 2 BKGG -). Auch verwendet das Gesetz in dem ebenfalls am 1. Juli 1964 in Kraft getretenen § 2 Abs. 1 Nr. 7 BKGG nicht mehr den Begriff "Großeltern", sondern den des "Berechtigten". Doch bedeutet diese Neufassung des Gesetzes keine rein redaktionelle Änderung. Sie liefert auch keine authentische Auslegung des Begriffs des Pflegekinde, die rückwirkend zur Auslegung des früheren und hier allein maßgeblichen § 2 Abs. 1 Satz 3 KGG herangezogen werden könnte. Entgegen der Auffassung der Revision ist mit der Neufassung der Inhalt des Gesetzes geändert worden, was sich freilich nur auf nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes eingetretene Versicherungsfälle, nicht aber auf den hier zu entscheidenden Fall auswirken kann.

Da die Revision die tatsächlichen Feststellungen des LSG nicht angegriffen hat und diese deshalb für das Revisionsgericht bindend sind (§ 163 SGG), haben die Großeltern die Klägerin überwiegend unterhalten. Als "Gilt"-Pflegekind des verstorbenen Versicherten (Großvaters) hat sie daher Anspruch auf die Halbwaisenrente aus dessen Rentenversicherung.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Senatspräsident Dr. Haug
ist durch Urlaub verhindert
zu unterschreiben

Geyser

Dr. Friederichs

Geyser



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

